3. Jahrgang

Interessenselbstvertretung pflegender Angehöriger

Pflegealltag

Wissenswertes für alle, die Angehörige pflegen oder umsorgen

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Das Jahr 2014 neigt sich dem Ende zu, mit der nächsten Ausgabe geht unser Infobrief in den vierten Jahrgang.

Aus diesem Anlass wieder mal die Frage: Haben Sie Wünsche, Kritik, Ideen oder Anregungen? Dann schicken Sie bitte eine Mail an unsere umseitige Redaktionsadresse, wir freuen uns über jede Rückmeldung.

Wir werden uns auch 2015 bemühen, wichtige Informationen zusammen zu tragen und für Sie aufzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Das Redaktionsteam

Wichtige Informationen – nicht nur zum Thema Pflege

Wie findet man eine Selbsthilfegruppe?

Selbsthilfegruppen sind von Betroffenen organisierte Zusammenschlüsse von Menschen, die gleiche oder ähnliche Probleme haben.

Wer z.B. an einer chronischen Krankheit leidet, findet oft eigene Wege mit diesen Beeinträchtigungen umzugehen. Deshalb ist der Austausch mit gleichermaßen Betroffenen hilfreich, bei ihnen findet man Verständnis oder konkreten Rat: geeignete Therapien, Hilfsmittel, Ärzte, Krankenhäuser, Informationen über die Krankheit etc.

Auch Angehörige, die Kinder oder alte Eltern pflegen, profitieren vom Austausch mit Menschen, die aus langjähriger Pflegeerfahrung "Experten" ihrer Situation sind.

Selbsthilfegruppen bieten z.B. örtliche Wohlfahrtsverbänden (Gesprächskreise für pflegende Angehörige etc.) oder Selbsthilfeverbände an.

Zudem gibt es die "Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS)". Sie hat in einer zentralen Datenbank für ganz Deutschland Adressen und Informationen zu Selbsthilfeinitiativen erfasst. NAKOS geht es nicht nur darum, Betroffene miteinander ins Gespräch zu bringen. Auch Kontakte zwischen den Organisationen werden gefördert, Anliegen der Betroffenen gesammelt und gemeinsam an einflussreicher Stelle vertreten (z.B. bei politischen Parteien). Informationen zu Selbsthilfegruppen von A bis Z finden Sie unter

NAKOS, Wilmersdorfer Str. 39, 10627 Berlin Tel. 030 / 31 01 89 60 www.nakos.de

Krankenversicherung bei Pflegeübernahme

Wer den eigenen Beruf wegen Übernahme einer Pflege aufgibt (oder aufgeben muss) sollte frühzeitig darüber nachdenken, wie künftig die eigene Krankenversicherung zu finanzieren ist.

 Haben Sie Antrag auf Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz gestellt und wurde dieser bewilligt?

In bestimmten Fällen erstattet die Pflegeversicherung auf Antrag – höchstens für 6 Monate - den Beitrag in der Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrages.

Waren Sie bisher gesetzlich versichert?

Dann muss Ihre bisherige Krankenversicherung mit Ihnen (gemäß den veränderten Einkünften) die Prämie einer Versicherung auf freiwilliger Basis aushandeln.

Dabei werden alle bei der Einkommenssteuer zu deklarierenden Einnahmen grundgelegt (auch Mieten, Honorare, Vergütungen, Zinsen, Unfallrenten, Tantiemen).

Waren Sie bisher privat versichert?

Dann sollten Sie mit ihrer Versicherung anhand der künftig zu erwartenden Einkünfte die monatlich zu zahlende Versicherungsprämie aushandeln.

• Leben Sie mit dem/der Pflegebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft (Ehe)?

Dann tritt die Familienversicherung in Kraft.

 Müssen Sie künftig Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe beziehen?

Dann werden Sie über die zuständige Sozialkasse pflichtversichert, sie gibt Ihnen Auskunft.

Widerspruch gegen Pflegeeinstufung lohnt sich

Eine Frau (in erwerbsfähigem Alter) pflegte ihre Schwiegermutter in Pflegestufe I und beantragte für sich die Zahlung von Rentenpflichtbeiträgen durch die Pflegekasse. Diese lehnte den Antrag ab mit der Begründung, der wöchentliche Pflegeaufwand liege unter 2 Stunden pro Tag. Die Frau berief sich darauf, der MDK habe keine Einzelheiten geprüft, sondern Pauschalwerte vorgegeben. Zum Beweis legte sie ein Pflegetagebuch vor, aus dem hervorging, dass sie täglich 2 Stunden pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfe geleistet hatte. Die Richter gaben ihr Recht, für die Rentenberechnung sei der tatsächlich geleistete Hilfeaufwand maßgeblich und versicherungsrechtlich zu bewerten.

Hessisches Landessozialgericht (AZ: L 1 KR 72/11) (dpa) www.vdk.de/deutschland/downloadglobalmime/43/Pflegetagebuch.pdf

Bestellungen bei Internetapotheken

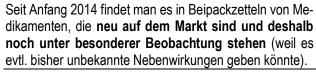
sind sehr beliebt, denn sie ersparen Wege und evtl. sogar Geld. Aber auf diesem Markt sind nicht alle Anbieter seriös und vertrauenswürdig. Deshalb ist es gut, sich **vor einer Bestellung** zu vergewissern, ob es sich um eine legale Adresse handelt. Dabei hilft DIMDI = Das Institut für Medizinische Dokumentation und Information.

www.dimdi.de/static/de/amg/var/index.htm%20#top

Diese Seite leitet nach Eingabe des Namens der gesuchten Internetapotheke weiter zum Bereich "Internetapotheken mit behördlicher Erlaubnis" (im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit).

Quelle: Barmer GEK 3/2013

Schwarzes Dreieck auf der Spitze



Wer also bei Einnahme eines mit diesem Zeichen gekennzeichneten Medikamentes Nebenwirkungen spürt, sollte diese umgehend dem behandelnden Arzt, der Apotheke oder über Internet den zuständigen Behörden melden.

Quelle: BEK GEK 21/2014 www.verbraucher-uaw.pei.de

Die zahnmedizinische Versorgung in Pflegeheimen

wurde ab 1. April 2014 verbessert. Darauf haben sich der Spitzenverband der gesetzlichen Kranken- und die Krankenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) geeinigt.

Nun gibt es für **Vertragszahnärzte** die Möglichkeit, Kooperationsverträge mit stationären Pflegeeinrichtungen abzuschließen. Dadurch können pflegebedürftige Patienten direkt vor Ort zahnärztlich versorgt werden.

www.kzbv.de/pressemitteilung-vom-13-3-2014.843.de.html

Steuerliche Berücksichtigung von Jugendlichen mit Behinderungen

Jugendliche mit Behinderungen sind steuerlich zu berücksichtigen, auch wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- wenn die Krankheit vor ihrem 25. Lebensjahr eintrat,
- wenn sie k\u00f6rperlich, geistig oder seelisch behindert sind (dazu geh\u00f6ren auch Drogen- und Alkoholabh\u00e4ngigkeiten),
- und wenn sie nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten.

Von einem mangelnden Selbstunterhalt ist immer dann auszugehen, wenn der Behinderungsgrad über 50% liegt und besondere Umstände hinzukommen, die eine Erwerbstätigkeit ausschließen.

Quelle: Pluspunkte, Ausgabe 1. Quartal 2014



Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern die Freude des Weihnachtsfestes und im Neuen Jahr einen hellen Stern in dunklen Stunden!

Redaktion "Pflegealltag" Gudrun Born, Ingrid Rössel-Drath Gabriele Zeisberg-Viroli

eMail: redaktion.pflegealltag@ispan.de

Herausgeber dieser Information



Interessenselbstvertretung pflegender Angehöriger

Alte Mainzer Gasse 10 60311 Frankfurt 3 069 / 2982-402

www.ispan.de

